

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fella Maschinenbau GmbH

Stand: Februar 2026

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern, Kunden und Lieferanten („Vertrags-partner“). Die AGB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Kostenvorschläge, Kostenschätzungen, Auftragsbestätigungen, Angebote von und Verträge mit der Fella Maschinenbau GmbH („FELLA“) erfolgen ausschließlich zu den vorliegenden AGB. Die AGB gelten somit insbesondere für Lieferungen von Waren und Komponenten (Kauf/Werklieferung), Werkleistungen (einschließlich Konstruktion, Engineering, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Wartung) sowie Dienstleistungen (insbesondere technische Beratung, Planung, Projektsteuerung und Projektmanagement) von FELLA.

3. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass FELLA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

4. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als FELLA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und FELLA dem nicht ausdrücklich widerspricht.

5. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Kaufverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Leistungsbeschreibungen oder Pflichtenhefte) und Angaben in Auftragsbestätigung haben – vor allem im Widerspruchsfalle – Vorrang vor diesen AGB.

II. Vertragsabschluss, Kostenvorschlag/Kostenschätzung

1. Alle Angebote von FELLA inklusive Kostenvorschlag /Kostenschätzung sind freibleibend und unverbindlich und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung seitens des Vertragspartners durch FELLA widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn FELLA dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen er sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten hat.

2. Vertragsabschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, die durch FELLA nicht schriftlich bestätigt werden, werden kein Vertragsgegenstand.

3. Die Mitarbeiter von FELLA sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit FELLA hinausgehen.

4. Wünscht der Vertragspartner einen schriftlichen Kostenvorschlag bzw. ein Richtpreisangebot, schuldet FELLA nur die fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten. Ein Kostenvoranschlag bzw. Richtpreisangebot ist vergütungspflichtig, sofern der Vertragspartner zuvor hierauf hingewiesen wurde. FELLA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlages. § 649 BGB bleibt unberührt.

5. Kostenschätzungen durch FELLA sind - gegenüber einem Kostenvorschlag - lediglich eine unverbindliche Prognose über die mit einer Leistung durch FELLA verbundenen Preise. Die Kostenschätzung ist nicht bindend, die Leistungen werden in der finalen Abrechnung nach tatsächlicher Arbeitszeit und Materialkosten abgerechnet.

6. Zusätzliche Arbeiten und die Behebung von Beanstandungen werden separat angeboten.

III. Leistungsumfang

1. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, der Leistungsbeschreibung oder dem Pflichtenheft.

2. Änderungen des Leistungsumfangs („Change Requests“) sind schriftlich zu vereinbaren. FELLA ist berechtigt, dadurch entstehende Mehrkosten gesondert zu berechnen und Fristen entsprechend anzupassen.

IV. Projektmanagement und Mitwirkungspflichten

1. FELLA erstellt und überwacht Projektpläne, Meilensteine und Budgets.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, erforderliche Informationen, Freigaben, Genehmigungen, Prüfungen und Entscheidungen innerhalb der vereinbarten Fristen bereitzustellen.

3. Verzögert sich das Projekt aufgrund verspäteter Mitwirkung des Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend.

4. Mehraufwendungen von FELLA infolge unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners können diesem gesondert in Rechnung gestellt werden.

V. Preise und Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern anwendbar. Sollte die Umsatzsteuer nicht berechnet worden sein und sich nachträglich herausstellen, dass die Umsatzsteuer hätte berechnet werden müssen, ist FELLA berechtigt, die Umsatzsteuer vom Vertragspartner nachzufordern.

2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von FELLA sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4. Der Vertragspartner kommt auch ohne Mahnung von FELLA spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Der vereinbarte Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugzinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5. FELLA ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt zu verlangen.



6. FELLA ist jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt FELLA spätestens mit der Auftragsbestätigung.

VI. Preis Anpassungen

1. FELLA ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn sich die Kostenfaktoren, die für die Preisbildung maßgeblich sind, nach Vertragsschluss wesentlich verändern. Maßgebliche Kostenfaktoren sind insbesondere Personal-, Energie-, Logistik-, Beschaffungs- sowie produktbezogene Materialkosten.

2. Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Preisänderung muss den Umfang der tatsächlichen Kostenveränderung sachlich widerspiegeln. Erhöhen sich einzelne Kostenfaktoren, während sich andere vermindern, werden diese Entwicklungen saldiert. Gewinne dürfen durch die Preisänderung nicht erhöht werden.

3. FELLA teilt dem Vertragspartner die Preisänderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit und legt die geänderten Kostenfaktoren auf Verlangen nachvollziehbar offen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gilt der geänderte Preis ab dem mitgeteilten Zeitpunkt als vereinbart.

VII. Liefer- und Leistungsfristen /Verzug / Höhere Gewalt /Gefahrübergang / Transportkosten

1. Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

2. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen nach Incoterms® 2020 EXW (Sitz von FELLA). Risiko- und Kostenverteilung richten sich nach der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel.

3. Die Verpflichtung zur fristgerechten Leistung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von FELLA, sofern FELLA mit dem Vorlieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten ist. FELLA wird den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit schriftlich informieren und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zurückerstatten. Die gesetzlichen Ansprüche des Vertragspartners bleiben durch diese Regelung unberührt.

4. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von FELLA setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5. Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit ist FELLA zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Erst bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist kann FELLA in Verzug geraten, es sei denn, FELLA hat die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Das Erfordernis der Fristsetzung gilt auch im Falle der kalendermäßigen Bestimmung des Liefer- bzw. Fertigstellungstermins. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der betroffenen Vertragspartei ihre vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die betroffene

Vertragspartei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, atomare Katastrophen, Pandemien, Epidemien, Energiemangel, Rohstoffknappheit, Regierungsmaßnahmen, Behörden-entscheidungen wie z.B. behördliche Auflagen oder verspätet behördliche Abnahmen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Importschwierigkeiten oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die betroffene Vertragspartei auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Kaufverträgen auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Verzögert sich die Versendung auf Wunsch des Vertragspartners, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft über. Bei Werkverträgen geht die Gefahr mit Abnahme auf den Vertragspartner über.

8. Die Transportkosten trägt der Vertragspartner, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Vertragspartners abgeschlossen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Vertragspartner.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich FELLA das Eigentum an etwaigen verkauften Waren vor (Vorbehaltsware). Der Sicherungszweck erfasst ausschließlich Forderungen von FELLA gegen den Vertragspartner; Forderungen verbundener Unternehmen sind nicht umfasst.

2. Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat FELLA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist FELLA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem FELLA zuvor eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Sofern FELLA die Vorbehaltsware zurücknimmt,



stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn FELLA die Vorbehaltsware pfändet. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf FELLA verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Vertragspartner schuldet, nachdem FELLA einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

4. Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei FELLA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt FELLA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen, FELLA nicht gehörender Materialien. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

b. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von FELLA gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an FELLA ab. FELLA nimmt die Abtretung an. Die in Abs. (2) genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben FELLA ermächtigt. FELLA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FELLA nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und FELLA den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. (3) geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann FELLA verlangen, dass der Vertragspartner FELLA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist FELLA in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Vertragspartners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten (Rechnungswerte/Nennwerte abzüglich angemessener Abschläge) die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt FELLA auf Verlangen in angemessenem Umfang Sicherheiten frei. FELLA trifft die Auswahl nach sachgerechten Kriterien; das Sicherungsinteresse ist zu berücksichtigen.

IX. Engineering und Konstruktionsleistungen

1. Konstruktions- und Engineering-Leistungen werden nach den anerkannten Regeln der Technik und den vereinbarten Spezifikationen erbracht.

2. Planungsänderungen oder zusätzliche Leistungen, die auf neue Anforderungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert vergütet.

3. Liegt ein vom Vertragspartner vorgegebenes Pflichtenheft vor, prüft FELLA dieses nur auf offensichtliche Fehler. Für verdeckte oder atypische Risiken haftet FELLA nicht.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Konstruktions- und Freigabeunterlagen sorgfältig zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

X. Subunternehmer

1. FELLA ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Subunternehmer einzusetzen. FELLA bleibt für die

ordnungsgemäße Vertragserfüllung gegenüber dem Vertragspartner verantwortlich. Auf Verlangen teilt FELLA den Einsatz wesentlicher Subunternehmer schriftlich mit; berechnete Geheimhaltungsinteressen bleiben unberührt.

XI. Abnahme

1. Projektmanagement-Leistungen, sonstige Werkleistungen und Anlagen gelten als abgenommen, wenn der Vertragspartner diese nach Abschluss prüft und keine Mängel rügt, spätestens jedoch 14 Tage nach Übergabe oder Inbetriebnahme. Voraussetzung ist, dass FELLA den Vertragspartner mit Beginn dieser Frist in Textform ausdrücklich auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens, die Fristdauer sowie darauf hingewiesen hat, dass bei Ausbleiben einer ausdrücklichen Erklärung die Abnahme als erfolgt gilt. Bleibt eine ausdrückliche Abnahmeerklärung innerhalb der Frist aus und rügt der Vertragspartner innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel, gilt die Abnahme mit Fristablauf als erfolgt.

XII. Gewährleistung

1. Die Leistung ist mangelfrei, wenn sie gemäß der vereinbarten Beschaffenheit nach den Vertragsgrundlagen erbracht wurde. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Leistung mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

2. Bei Kaufverträgen sind erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Lieferdatum schriftlich gegenüber FELLA zu rügen. Gleiches gilt für Mängel, welche bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Überprüfung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit hätten festgestellt werden können. Unterbleibt eine fristgerechte Rüge, erlöschen Gewährleistungsansprüche. Für andere Mängel findet diese Frist ab deren Erkennbarkeit Anwendung. Im Falle von Werkverträgen gilt Ziff. 11.1.

3. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, falls der Mangel auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, unsachgemäßer oder fehlerhafter Behandlung, Veränderung durch den Vertragspartner oder Dritte oder auf der Nichtbeachtung gesetzlicher Regelungen oder technischer Anweisungen beruht.

4. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

5. Für die Lieferung gebrauchter Sachen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, insoweit wurde von FELLA eine gesonderte Garantie eingeräumt.

6. Steht im Falle eines vorliegenden Mangels dem Vertragspartner ein Recht auf Nacherfüllung zu, so ist FELLA nach eigener Wahl zur Entscheidung berechtigt, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung einer mangelfreien Sache erfüllt wird. Ein Recht zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Vertragspartner nur dann zu, wenn eine Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen sein sollte. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche zur Beseitigung des gerügten Mangels nicht zur diesbezüglichen Mangelfreiheit des Auftragsgegenstandes führten oder nicht binnen angemessener Frist unternommen wurden.

7. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln verjähren bei Kaufverträgen innerhalb eines Jahres ab Ablieferung; bei Werkverträgen innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit FELLA den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat oder durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist



und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

8. Die Haftung von FELLA auf Schadensersatz wegen eines Mangels bestimmt sich nach den Regelungen unter Ziff. 14.

9. Eventuelle vom Hersteller gewährte Garantien gelten zusätzlich zu den o. g. Gewährleistungsansprüchen.

XIII. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet FELLA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet FELLA – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet FELLA - vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsprivilegierungen – nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von FELLA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

c. im Übrigen lediglich bis zur Höhe von 100 % des jeweiligen Vertragswertes, wobei Ansprüche auf Ersatz mittelbarer und/oder nicht typischer Schäden – insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungskosten oder entgangener Gewinn – ausgeschlossen sind.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit FELLA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn FELLA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von FELLA.

XIV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverweigerungsrecht

1. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

2. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

3. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von FELLA auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so ist FELLA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann FELLA den

Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

XV. Geistiges Eigentum und Softwarenutzung

1. FELLA behält sämtliche Rechte an von ihnen erstellten Zeichnungen, Plänen, Konzepten, Berechnungen, Dokumentationen und Software.

2. Der Vertragspartner erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht an der im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Software.

3. Eine Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von FELLA gestattet.

4. Open-Source-Komponenten, die in die Software integriert sind, unterliegen den jeweiligen Lizenzbedingungen.

XVI. Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende für fünf Jahre fort.

XVII. Datenschutz

1. Die im Wege der Geschäftsanbahnung aufgenommenen und die zur Vertragsausführung notwendigen Daten und Informationen werden von FELLA aufbewahrt. FELLA ist berechtigt, die Daten und Informationen zu verarbeiten.

2. FELLA ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung die Daten und Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen an Dritte weiterzugeben, soweit dies der Vertragsabwicklung oder der Sicherung berechtigter Interessen von FELLA dient.

3. Es wird im Übrigen auf die von FELLA veröffentlichte Datenschutzerklärung hingewiesen, die unter <https://fella-gmbh.de/Datenschutzerklaerung> abrufbar ist.

XVIII. Exportkontrolle und Embargo

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die anwendbaren Exportkontroll- und Embargobestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Vereinigten Staaten zu beachten.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, FELLA sämtliche zur Einhaltung solcher Bestimmungen erforderlichen Informationen auf Verlangen bereitzustellen.

3. Lieferungen und Leistungen von FELLA stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von Exportkontroll- oder Embargobestimmungen entgegenstehen. Anderenfalls kann FELLA vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dann ausgeschlossen.

XVIII. Vertragsstrafe

1. Verletzt der Vertragspartner wesentliche Nebenpflichten (z. B. unberechtigte Abnahmeverweigerung, Geheimhaltungsverstoß) oder gerät er schuldhaft in Annahmeverzug, kann FELLA eine angemessene Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach billigem Ermessen festzusetzen ist; im Streitfall erfolgt die gerichtliche Überprüfung.



2. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine angerechnete Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

XX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Auf diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen FELLA und dem Vertragspartner findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung.

2. Erfüllungsort ist im Zweifelsfall der Sitz von FELLA.

3. Soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von FELLA. FELLA ist allerdings - nach ihrer Wahl - auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

XXI. Schlussbestimmungen

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen FELLA und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Eventuelle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind ebenfalls schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.

2. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Wenn und soweit Vertragsunterlagen, Anlagen, AGB oder sonstige Unterlagen, ganz oder teilweise in eine Fremdsprache übersetzt werden, gilt bei Streitigkeiten oder Unklarheiten ausschließlich deren deutschsprachige Fassung.

4. Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen durch den Vertragspartner an Dritte ist ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung von FELLA erteilt wurde.

5. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

